

<p style="text-align: center;">Satzung der Sektion Oberland des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 29.04.2014</p>	<p style="text-align: center;">Vorläufiger Entwurf der Satzung der Sektion Oberland des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. Zu beschließen in der Mitgliederversammlung vom 25.04.2017</p> <p>ROT = Änderungsempfehlungen des DAV-Bundesverbandes (gemäß Mustersatzung) GRÜN = Änderungsvorschläge Sektion Oberland</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung</p> <p>1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung</p> <p>1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in (geschäftsführender Vorstand) und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend sowie drei Beisitzern/innen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>1. Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Vertreter/in der Sektionsjugend (geschäftsführender Vorstand) sowie drei Beisitzern/innen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Vertretung</p> <p>Die Sektion wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Der/die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in haben Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 10.000,- Euro, so ist die Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich. Im Innenverhältnis dürfen hierbei der/die Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Ersten Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in nur bei Verhinderung des/der Ersten und Zweiten Vorsitzenden handeln.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Vertretung</p> <p>Die Sektion wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Der/die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in haben Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 10.000,- 20.000,- Euro, so ist die Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich. Im Innenverhältnis dürfen hierbei der/die Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der Ersten Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in nur bei Verhinderung des/der Ersten und Zweiten Vorsitzenden handeln.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Geschäftsordnung</p> <p>4. Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen. Ein(e) vom Vorstand angestellte(r) Geschäftsführer(in) ist besonderer Vertreter des Vereins (§ 30 BGB), beschränkt auf den ihm/ihr zugewiesenen Geschäftskreis. Er/Sie ist nicht Mitglied des Vorstands im Sinne von § 26 BGB. Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin ist zur Vertretung der Sektion bei Geschäften über einen Vermögenswert von bis zu 5.000,- Euro alleine vertretungsberechtigt, bei einem Vermögenswert bis zu 10.000,- Euro zusammen mit einem weiteren zur Einzelvertretung berufenen Vorstandsmitglied.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Geschäftsordnung</p> <p>4. Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen. Ein(e) vom Vorstand angestellte(r) Geschäftsführer(in) ist besonderer Vertreter des Vereins (§ 30 BGB), beschränkt auf den ihm/ihr zugewiesenen Geschäftskreis. Er/Sie ist nicht Mitglied des Vorstands im Sinne von § 26 BGB. Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin und deren/dessen Stellvertretung ist zur Vertretung der Sektion bei Geschäften über einen Vermögenswert von bis zu 5.000,-10.000,- Euro alleine vertretungsberechtigt, bei einem Vermögenswert bis zu 10.000,- 20.000,- Euro zusammen mit einem weiteren zur Einzelvertretung berufenen Vorstandsmitglied.</p>

**§ 25
Auflösung**

3. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.
Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) zu verwenden. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) zu übertragen.

Alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten sind dem DAV oder dessen Rechtsnachfolger oder der/den Sektion(en) unentgeltlich zu übertragen.

Sollten weder DAV noch ein Rechtsnachfolger des DAV noch eine Sektion zum Zeitpunkt der Vermögensabwicklung existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

**§ 25
Auflösung**

3. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.
Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva **jedenfalls** ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke **zu verwenden** (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) **zu verwenden**. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke **zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung** (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) **erfüllt zu übertragen**.

In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten **sind** dem DAV **beziehungsweise seinem oder dessen** Rechtsnachfolger oder der/**den bestimmten** Sektion(en) unentgeltlich zu übertragen.

Sollten **die oben angeführten Körperschaften im weder DAV noch ein Rechtsnachfolger des DAV noch eine Sektion zum** Zeitpunkt der Vermögensabwicklung **nicht mehr** existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen (auch österreichischen) der Steuerbegünstigung **(auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze)** erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 08.04.1997, geändert in der Mitgliederversammlung vom 08.05.2001, 28.04.2005, 25.04.2006, 24.04.2012 und geändert in der Mitgliederversammlung vom 29.04.2014.

Sektion Oberland des DAV e.V.

Dr. Walter Treibel
1. Vorsitzender

Stempel

Andreas Mohr
Geschäftsführer

Genehmigung des DAV gemäß §§ 7 Nr. 1 g) und 13 Nr. 2 h) DAV-Satzung

Datum
Für das Präsidium des DAV

Stempel

Unterschrift

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 08.04.1997, geändert in der Mitgliederversammlung vom 08.05.2001, 28.04.2005, 25.04.2006, 24.04.2012, 29.04.2014 und geändert in der Mitgliederversammlung vom 25.04.2017.

Sektion Oberland des DAV e.V.

Dr. Walter Treibel
1. Vorsitzender

Stempel

Andreas Mohr
Geschäftsführer

Genehmigung des DAV gemäß §§ 7 **Nr. Abs.** 1 g) und 13 **Nr. Abs.** 2 h) DAV-Satzung

Datum
Für das Präsidium des DAV

Stempel

Unterschrift